

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 1. Februar 2022, fand die dritte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2021/2022 statt. Pandemiebedingt konnten wir leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (196 Teilnehmende). Unser Referent *Prof. Dr. Rainer Hüttemann* – Universität Bonn – widmete sich an diesem Abend der Thematik

„Aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht“.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V. *Prof. Dr. Marc Desens* und der Vorstellung des Referenten durch *Prof. Dr. Gregor Roth* gab *Hüttemann* zunächst einen Überblick über die während der Covid-19-Pandemie durch die Finanzverwaltung ergangenen Erleichterungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie im Recht der Non-Profit-Organisationen. Dabei stellte er klar, dass es sich bei diesen um bloße Billigkeitsmaßnahmen handele.

Anschließend veranschaulichte der Referent Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 und verwies dabei insbesondere auf die Überarbeitung der Regelung für Förderkörperschaften im Rahmen der §§ 58 Nr. 1, 58a AO sowie Erleichterungen beim Unmittelbarkeitsgrundsatz in Form der Steuerbegünstigung von Service- und Holdingkörperschaften gem. § 57 Abs. 3 und Abs. 4 AO. Die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der sich das Satzungserfordernis des § 57 Abs. 3 AO dergestalt ausdrücke, dass die Körperschaften, mit denen kooperiert wird und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden müssten, bewertete *Hüttemann* mit Verweis auf den erheblichen Aufwand der Satzungsänderung für jeden neuen Kooperationspartner kritisch. Eine zum Teil erfolgte Abmilderung dieser Anforderungen, unter anderem für Kooperationen innerhalb eines Konzern- oder Unternehmensverbundes, betrachtete er als insgesamt nicht hinreichend. Vielmehr werde die Bedeutung der Servicekörperschaften infolge dieser Auslegung des Satzungserfordernisses deutlich hinter den ursprünglich an sie gesetzten Erwartungen zurückbleiben.

Die insoweit übereinstimmende Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung, dass politische Zwecke keine eigenständigen gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 AO darstellten, jedoch unschädlich mitverfolgt werden könnten, wenn sie der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks dienen, gegenüber dessen unmittelbarer Förderung in den Hintergrund treten und nicht über das zu seiner Verwirklichung erforderliche Maß hinausgehen, begrüßte *Hüttemann*. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die Gemeinnützigkeit einer Privatschule abzulehnen, soweit die Schülerschaft infolge der Höhe der Schulgebühren nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit anzusehen sei, gebe daneben keinen Anlass zur Beanstandung.

Im Hinblick auf das Spendenrecht verdeutlichte der Referent, dass die Zweckbindung von Zuwendungen, sofern diese sich im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks hält, der Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe nicht generell entgegenstehe. Im Anschluss erläuterte er die Abgrenzung von verdeckter Gewinnausschüttung und Spende bei der Dotation einer Stiftung durch eine Kapitalgesellschaft. Für die Annahme des erforderlichen Näheverhältnisses zwischen der gemeinnützigen Stiftung und dem Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft genüge es dabei, wenn ein Gleichlauf des Spendenverhaltens der Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter bestehe. Im Folgenden verwies *Hüttemann* auf eine Vielzahl für die steuerliche Praxis relevanter Revisionsverfahren zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.

Sodann wendete er sich dem Vereins- und Stiftungsrecht zu und veranschaulichte unter anderem, dass das Kriterium der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Rahmen einer satzungsmäßigen Beschränkung der Vertretungsmacht eines Stiftungsvorstands keiner näheren Konkretisierung bedürfe. Zuletzt widmete sich der Referent dem Recht der Non-Profit-Organisationen und beleuchtete die dahingehend im Koalitionsvertrag der neu gebildeten Bundesregierung enthaltenen Reformvorhaben.

Im Anschluss an den interessanten und höchst praxisrelevanten Vortrag entwickelte sich eine anregende Diskussion mit dem Referenten, die zum weiteren Nachdenken bewegte.

Cedric Kawa